

Stellungnahme des Rechtsausschusses der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zu dem Urteil des BGHs vom 15.07.2021 zu Reservierungsgebühren in der stationären Pflege (AZ: III ZR 225/20)

Mit Entscheidung vom 15. Juli 2021 urteilte der Bundesgerichtshof (BGH) über die Vereinbarung von Reservierungskosten in der stationären Pflege. Bislang war nur die Pressemitteilung veröffentlicht. Nunmehr liegen auch die schriftlichen Begründungen in Volltext vor.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

„Der Kläger verlangt Rückzahlung einer sogenannten Platzgebühr für die Reservierung eines Zimmers in einem von der Beklagten betriebenen Pflegeheim. Für die inzwischen verstorbene Mutter des Klägers, der Inhaber einer über den Tod hinaus geltenden Vollmacht ist, bestand eine private Pflegeversicherung. Sie war ab dem 4. Januar 2016 pflegebedürftig und wurde zunächst in einem Alten- und Pflegeheim in K. vollstationär untergebracht. Am 12. Februar 2016 vereinbarte der Kläger mit der Beklagten den Umzug seiner Mutter in das Seniorenzentrum St. E. in F. In der Folgezeit schlossen der Kläger als Vertreter seiner Mutter und die Beklagte als Einrichtungsträgerin unter dem Datum des 12. Februar 2016 einen schriftlichen "Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen" (im Folgenden: Pflegevertrag) mit Wirkung zum 15. Februar 2016. Der Kläger unterzeichnete die Vertragsurkunde nach Urlaubsrückkehr am 22. Februar 2016. Der Einzug seiner Mutter in das Seniorenzentrum St. E. erfolgte am 29. Februar 2016.

Der Pflegevertrag enthält unter anderem folgende Entgeltregelungen: "§ 13 Leistungsentgelte (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. §§ 2-10 richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger), nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII, vereinbart sind. Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen bemessen. ... (4) Das Gesamtentgelt wird für den Tag des Einzugs in die Einrichtung sowie für jeden weiteren Tag des Aufenthalts in der Einrichtung berechnet. § 17 Abwesenheit Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (...) berechnet. Danach kann vom ersten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs eine Platzgebühr berechnet werden ... Die Platzgebühr beträgt jeweils 75 v.H. der Pflegevergütung (vgl. § 84 - 4 - Abs. 1 SGB XI), der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrags nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO). Abweichend von Satz 2 sind für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit die ungekürzte Pflegevergütung, die jeweils gültigen ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) zu zahlen. Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten." Am Ende des Pflegevertrags befindet sich - durch Fettdruck hervorgehoben - in § 29 folgende "Sondereinbarung": "Vom Vertragsbeginn bis zum Einzugstermin entrichtet die Bewohnerin/der Bewohner eine Platzgebühr gem. § 17." Unter dem 22. März 2016 stellte die Beklagte der Mutter des Klägers für die Reservierung eines Zimmers in dem Seniorenzentrum St. E. in dem Zeitraum vom 15. bis 28. Februar 2016 einen Betrag von 1.127,84 € in Rechnung (jeweils 75 % der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Ausbildungsumlage sowie gesondert berechenbare Investitionskosten in voller Höhe). Der Kläger bezahlte zunächst den Rechnungsbetrag. Mit

Schreiben vom 18. Dezember 2018 forderte er die Beklagte erfolglos zur Rückzahlung auf. Der Kläger hat geltend gemacht, gemäß § 87a SGB XI habe eine Vergütungspflicht erst ab dem tatsächlichen Einzug seiner Mutter in das Pflegeheim der Beklagten am 29. Februar 2016 bestanden. Abweichende Vereinbarungen seien unwirksam.“

Der BGH stellt nunmehr klar:

Der Anwendungsbereich des § 15 Abs. 1 WVG umfasst nicht nur Verbraucher, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung im Sinne des § 28 SGB XI unmittelbar beziehen, sondern auch Verbraucher, die Leistungen einer privaten Pflegepflichtversicherung im Sinne von § 23 in Verbindung mit § 110 SGB XI erhalten und damit mittelbar Leistungen auf der Basis des Vierten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen.

Es ist mit § 15 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit § 87a Abs. 1 Satz 1 SGB XI unvereinbar, eine Platz- oder Reservierungsgebühr auf der Basis des vertraglichen Leistungsentgelts - gegebenenfalls vermindert um pauschalisierte ersparte Aufwendungen - für die Zeit vor der Aufnahme des Pflegebedürftigen in das Pflegeheim bis zum tatsächlichen Einzugstermin vertraglich festzulegen. Eine solche Vereinbarung ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 WVG, § 87a Abs. 1 Satz 4 SGB XI unwirksam (Fortführung des Senatsurteils vom 4. Oktober 2018 - III ZR 292/17, BGHZ 219, 373).

Der BGH weist im Urteil darauf hin, dass Leerstände über die in den Pflegesätzen einfließende Auslastungskalkulation und/oder Wagnis- und Risikozuschläge zu berücksichtigen sind und daher zusätzliches Entgelt insoweit nicht gegenüber den zukünftigen Heimbewohner*innen in Rechnung gestellt werden darf.

Zudem stellt er klar, dass im Pflegeversicherungsrecht nur tatsächlich erbrachte Leistungen abgerechnet werden können.

Bewertung:

Die Entscheidung des BGH ist die konsequente Fortschreibung seiner Rechtsprechung aus Oktober 2018 zum Ende der Zahlungspflicht der Bewohner*innen nach Kündigung und vorzeitigem, endgültigen Verlassen der Einrichtung (BGH, Urteil vom 04.10.2018 - III ZR 292/17).

Hier hatte der BGH entschieden, dass ab dem Tag des vorzeitigen und endgültigen Auszuges der Bewohner keine Zahlungspflicht mehr besteht und es insoweit nicht auf die Kündigungsfristen des WVG ankommt.

Die nunmehr vorliegende Entscheidung stellt klar, dass das **Ende** der Zahlungspflicht sowohl für gesetzlich Pflichtversicherte **als auch** für Selbst- und Privatzahler Bindung entfaltet. Dies war der Entscheidung aus 2018 nicht in dieser Deutlichkeit zu entnehmen.

Weiterhin stellt der BGH klar, dass für den **Beginn** der Zahlungspflicht der gesetzlich versicherten **und** privat versicherten Heimbewohnern nicht auf den vertraglich vereinbarten Einzugstermin abzustellen ist, sondern vielmehr der Zeitpunkt der ersten physischen Anwesenheit der Bewohner in der Einrichtung maßgeblich ist. Dies war bislang in Rechtsprechung und Literatur strittig.

Die Entscheidungsgründe dürften auch in entsprechender Weise auf die Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 SGB XI Anwendung finden, da die Kurzzeitpflege ebenfalls von § 15 Abs.1, WVG i.V.m. § 87 a SGB XI umfasst ist. Auch hier ist eine entgeltliche Reservierung oder die Erhebung einer

Abwesenheitsgebühr zwischen vereinbartem Vertragsbeginn und tatsächlicher Inanspruchnahme des Kurzzeitpflegeplatzes unzulässig.

Die Entscheidung des BGHs bildet den Fall ab, dass nach schriftlich vereinbartem Einzugstermin dieser verspätet wahrgenommen wird. Er lässt allerdings eine Vielzahl an Fragestellungen offen.

Zum einen ist der Entscheidung nicht zu entnehmen, für welchen Zeitraum die Einrichtungen die Heimplätze unentgeltlich bis zum tatsächlichen Einzug freihalten müssen. Der Entscheidung ist zudem nicht zu entnehmen, ob sich das Verbot der Erhebung von Reservierungs/Freihaltegebühren auch auf Vereinbarungen außerhalb des Heimvertrages erstreckt.

Eine rechtssichere Auskunft zu diesen Fragen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Festzuhalten bleibt, dass entgeltliche Reservierungen nach Vertragsschluss rechtlich nicht möglich sind.

Wegen der oben genannten Rechtsunsicherheit sind auch entgeltliche Reservierungen außerhalb des Heimvertrages nicht zu empfehlen.

Es verbleibt die Möglichkeit, unentgeltlich weiterhin Reservierungen vorzunehmen oder es werden Heimverträge erst zum Zeitpunkt des tatsächlich physischen Einzuges abgeschlossen.

Rückforderungsansprüche

Soweit daher Einrichtungen in noch nicht rechtsverjährter Zeit Reservierungsgebühren vor Einzug der Bewohner erhoben haben, sind diese Zahlungen ohne Rechtsgrund erfolgt. Den Bewohnern steht ein Rückzahlungsanspruch nach § 812 BGB zu. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt nach § 195 BGB drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist **und** der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs.1 BGB).

Im Einzelfall wären jeweils diese Voraussetzungen zu prüfen, wenn Rückzahlungsansprüche gestellt werden.

Fraglich dürfte allerdings sein, ab wann die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt. Das Urteil des BGH aus 2018 zur Zahlungspflicht bei vorzeitigem Verlassen könnte als Grundsatzurteil zu werten sei. Danach hätten Bewohner bereits zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen erlangt. Die Verjährungsfrist würde dann am 31.12.2021 enden.

Aus äußerster Vorsicht muss davon ausgegangen werden, dass frühestens mit Urteil aus Juli 2021 Kenntnis erlangt wurde, so dass die Verjährung erst zum 31.12.2024 eintreten würde.

Bei der Geltendmachung der Rückforderungsansprüche kommt es nicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung der Reservierungsgebühr an, so dass auch noch Ansprüche vor 2018 erstattet werden müssten.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Die Geltendmachung kann durch Bewohner, die vertretungsberechtigte Person sowie den Erben erfolgen.

Sollten Rückforderungsansprüche bereits geltend gemacht worden sein, ist zu empfehlen, diese **nach sorgfältiger Einzelfallprüfung** zu erstatten, um nicht weitergehende Kosten zu verursachen.

Der Rechtsausschuss der LAG FW NW wird sich im Hinblick auf die vom BGH vorgenommene Gleichstellung von privat und gesetzlich versicherten Heimbewohnern mit der Überarbeitung der Musterverträge befassen und diese ggfs. überarbeiten und anpassen. Dies betrifft insbesondere auch die Überprüfung des Musters „Vorvertrag Kurzzeitpflege“.

Bereits jetzt wird empfohlen, bei vorzeitigem Auszug von privat versicherten Heimbewohnern keine Entgeltforderungen über den Auszugstag hinaus zu erheben.